

Neue Richtlinien für den Import von Verpackungsholz aus Drittländern

Hannes KREHAN und Bernd UNTERKOFLER

Abstract

New Regulations for the import of wood packaging material from non-EU countries

As a consequence of increasing world wide trade with products that are transported with solid wood packaging material, the number of introductions and interceptions of harmful foreign forest pests and diseases has escalated dramatically. Therefore, experts of the International Plant Protection Convention (IPPC) have issued an international phytosanitary standard for wood packaging material (ISPM No 15) that has now come into force in the plant protection regulations of many countries of world, effective 1 March 2005 in countries of the European Union.

The Austrian Plant Protection Organization is implementing these regulations through regular inspections of packaging wood at the place of destination of every recipient of such consignments.

packungsholz entsprechend den Empfehlungen der Internationalen Pflanzenschutz Konvention (IPPC).

Neue Anforderungen an Verpackungsholz

Ab 1. März 2005 muss das in die EU importierte Verpackungsholz (Abbildung 1), sofern es aus Rohholz und nicht aus verarbeitetem Holz (z.B. Spanplatten, Sperrholz) besteht und eine Mindestdicke von sechs Millimeter aufweist, aus allen Drittländern, dazu gehören alle außereuropäischen und europäischen Länder außer der Schweiz, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, dem Internationalen Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen (*ISPM Nr. 15*) entsprechen. Dazu muss das Verpackungsholz markiert, entrinde und durch geeignete Maßnahmen (Hitzebehandlung, Begasung bzw. chemische Behandlung) schädlingsfrei gemacht werden.

Die Markierung von Verpackungsholz hat dem Muster gemäß Anhang 6 der Pflanzenschutzverordnung

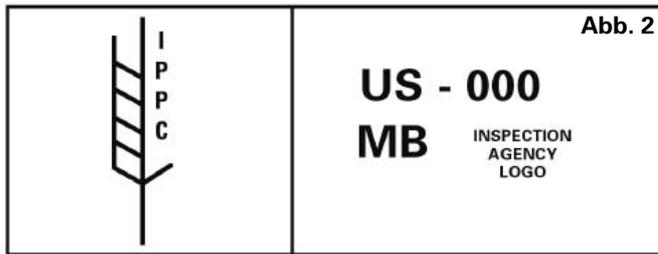
Holzverpackungsmaterial aus nicht behandeltem Rohholz bildet das ideale Transportmedium für Schadorganismen, die sich über eine lange Zeitdauer im Holz entwickeln und sich nach dem Ausschlüpfen häufig ungehindert verbreiten können, wenn geeignete Wirtsbäume vorhanden sind. Auch Europa ist in den letzten Jahren von Bioinvasoren nicht verschont geblieben: Der gefährliche Splintholznematode *Bursaphelenchus xylophilus* und dessen Vektor *Monochamus* sp. wurden nach Portugal Ende des vergangenen Jahrtausends ebenso mit Verpackungsholz eingeschleppt wie der Asiatische Laubholz-Bockkäfer *Anoplophora glabripennis* nach Österreich, Deutschland und Frankreich. In all diesen Fällen sind nun kostspielige Bekämpfungsstrategien notwendig, um die Ausbreitung dieser Schadorganismen innerhalb der Europäischen Union zu verhindern.

Auch in anderen Ländern und anderen Kontinenten erkannten die Pflanzenschutzexperten aufgrund der negativen Erfahrungen die Gefahr der Einschleppung von Baum- und Holzschädlingen durch unbehandeltes Verpackungsholz und forcierten die Einführung eines internationalen phytosanitären Standards für Ver-



Abbildung 1:
Gelagertes Verpackungsholz (Holzpaletten)

Figure 1:
Stored wood packaging material (pallets)



LOT NUMBER DATE OF TREATMENT

Abbildung 2:
Markierungsmuster von behandeltem Verpackungsholz mit Ursprung in den USA (ISPM 15)

Figure 2:
Marking of treated wood packaging material with origin in USA (according ISPM 15)

zu entsprechen. Sie besteht aus dem seitens der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) geschützten Symbol mit dem Wortbestandteil „IPPC“, dem zweistelligen ISO-Ländercode (z.B.: „US“ für die USA), gefolgt von einer zuordenbaren Nummer, die den Erzeuger oder Behandler des Verpackungsholzes ausweist. Die Angaben müssen von einem regelmäßigen Rechteck umschlossen sein (Abbildung 2).

Ziel dieser Markierung ist es, neben der Information über die Art der Behandlung, im Falle von Beanstandungen, die Herkunft der Holzverpackung bis zum Hersteller zurückverfolgen zu können.

Bestimmungen

Nationale Rechtsgrundlage bildet das Pflanzenschutzgesetz 1995 und die auf Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen (Pflanzenschutzverordnung und der Gebührentarif des Bundesamtes für Wald; <http://bfw.ac.at/400/2368.html>).

Zur Vereinheitlichung des Pflanzenschutzes innerhalb der EU und als Reaktion auf die Bedrohungen der Wälder durch eingeschleppte Schadorganismen wurden mehrfache Änderungen des Pflanzenschutzgesetzes notwendig: Grundlage dafür war die EU-Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in der geänderten Fassung von 2005. Die Anforderungen für Verpackungsholz sind im Anhang IV der EU-Richtlinie angeführt. Es besteht jedoch keine Pflanzengesundheitszeugnis- und Kontrollpflicht an der EU-Außengrenze.

Den Pflanzenschutzdiensten der Mitgliedsstaaten bleibt es daher überlassen, wie die Einhaltung der phytosanitären Bestimmungen für Verpackungsholz überprüft wird.

In Österreich sieht die Gesetzeslage folgendermaßen aus: Organe des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes (Holzkontrollinspektoren des BFW) kontrollieren regelmäßig Verpackungsholz aus Drittländern in den Betriebsstätten der Empfänger von Holzpaletten etc. So bleiben der Empfang und die weitere Verwendung der Waren, die mit Verpackungsholz transportiert wurden, unbeeinflusst (keine Verzögerung durch Kontrollen an der Grenze). Außerdem kann bei den Kontrollen der Baumbestand im näheren Umkreis der Empfangsbetriebe auf möglichen Schädlingsbefall überprüft werden.

Die Häufigkeit der Kontrollen hängt von den Importmengen und dem phytosanitären Risiko ab. Gefahr besteht besonders bei:

- Importen aus China, aus dem Fernen Osten, den USA und Kanada;
- schlechter Holzqualität;
- Beanstandungen bei vorhergehenden Kontrollen.

Für die Kontrolle fällt eine Pauschalgebühr an, welche bescheidmäßig vorgeschrieben wird. Sie setzt sich aus dem Zeitaufwand, den Reisekosten und einer Verwaltungsabgabe zusammen.

Schriftliche Meldung beim BFW durch den Empfänger von Verpackungsholz

Ab 1. Oktober 2005 sind Empfänger, die Verpackungsholz mit Ursprung in Drittländern empfangen, zur schriftlichen Meldung an das Bundesamt für Wald verpflichtet. Diese Meldung hat einmalig und unverzüglich nach dem erstmaligen Empfang zu erfolgen (Meldung per E-Mail oder Fax mittels Formular, Anhang 9 der Pflanzenschutzverordnung): an

**Hannes.Krehan@bfw.gv.at oder
Fax +43-1-87838-1250.**

Das für die Meldung vorgesehene Formular ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (www.lebensministerium.at/article/archive/5463) und des BFW (<http://bfw.ac.at/400/2118.html>) abrufbar.